

Niederschrift
Öffentliche Sitzung
Marktgemeinderat Mühlhausen



Sitzungstermin:	Dienstag, 14. Januar 2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:15 Uhr
Ort:	Kulturscheune, Marktplatz 4, 96172 Mühlhausen

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Faatz, Klaus	Erster Bürgermeister	
Bechmann, Lukas	2. Bürgermeister	
Beutel, Marcus	Marktgemeinderatsmitglied	
Braun, Gabriele	Marktgemeinderatsmitglied	
Geyer, Ralf	Marktgemeinderatsmitglied	Ab 19.20 Uhr anwesend
Kirchner, Reinhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Klaus, Reinhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Kolm, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	
Morgenroth, Rainer	Marktgemeinderatsmitglied	
Scheidig, Harald	Marktgemeinderatsmitglied	
Wagner, Daniel	Marktgemeinderatsmitglied	
Höveler, Bastian	Schriftführer	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Jakob, Walter	3. Bürgermeister	Entschuldigt fehlend
Hertlein, Robert	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge
- 2.1 Antrag auf Vorbescheid; Neubau einer betreuten Wohngemeinschaft mit 12 Wohneinheiten, sowie einer privaten Dachgeschosswohnung auf Fl. Nrn. 205, 206, 206/2 Gmkg. Mühlhausen
3. Bauleitplanungen der Gemeinde
- 3.1 14. Änderung Flächennutzungsplan; Abwägung der regulären Beteiligung, Billigung und Feststellungsbeschluss
- 3.2 Bebauungsplan Nr. 24 "SO Pferdehof"; Abwägung der regulären Beteiligung, Billigung und Satzungsbeschluss
4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen -Entfällt-
5. Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten - Bestellung der Mitglieder, Geschäftsgang
6. Neubesetzung der Arbeitsgruppe Feuerwehr
7. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung -Entfällt-
8. Bekanntgaben und Informationen

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
--

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 03.12.2024 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2. Bauanträge

TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid; Neubau einer betreuten Wohngemeinschaft mit 12 Wohneinheiten, sowie einer privaten Dachgeschosswohnung auf Fl. Nrn. 205, 206, 206/2 Gmkg. Mühlhausen

Sachvortrag:

Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans und sind im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Es werden folgende konkreten Fragen gestellt:

- Ist das Bauvorhaben gem. beiliegender Planzeichnung planungsrechtlich hinsichtlich seiner Lage auf dem Baugrundstück zulässig?
- Ist das Bauvorhaben gem. beiliegender Planzeichnung planungsrechtlich hinsichtlich seiner Wandhöhe von 7,23 m (Traufhöhe) resp. 10,71 m (Firsthöhe) zulässig?
- Ist das Bauvorhaben hinsichtlich dessen Maß der Nutzung mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,5 bei Maßen von 12,11 m x 25,50 m bauplanrechtlich zulässig?
- In der Satzung wird darauf verwiesen, dass für Verkehrsquellen „(...) die in dieser Anlage nicht erfasst sind, (...) der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall (...)“ bewertet wird.
Lt. GaStellIV sind für Wohngebäude mit Altenwohnungen 0,2 Stellplätze je Wohneinheit zu errichten.
Frage:
Ist die ermittelte und nachgewiesene Anzahl an Stellplätzen ausreichend?

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben aus städtebaulicher Sicht zugestimmt werden.

Der Bauantrag wird zur abschließenden Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit weiter an das Landratsamt Erlagen Höchstadt weitergeleitet.

Beschluss:

Die ermittelte und nachgewiesene Anzahl an Stellplätzen ist lt. Stellplatzsatzung ausreichend. Es wird jedoch empfohlen, 3 weitere Mitarbeiterparkplätze herzustellen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 3. Bauleitplanungen der Gemeinde**TOP 3.1** 14. Änderung Flächennutzungsplan; Abwägung der regulären Beteiligung, Billigung und Feststellungsbeschluss**3.1.1** Abwägung der Stellungnahmen aus der regulären Öffentlichkeitsbeteiligung**BEHANDLUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN****14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN (MARKT MÜHLHAUSEN)**

Reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **4. November 2024 bis 06. Dezember 2024**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2 Abwägung der Stellungnahmen aus der regulären Behördenbeteiligung**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB****3.1.2.1a** Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Mittelfranken
- Planungsverband Region Nürnberg
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- N-Ergie AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- PLEdoc

3.1.2.1b Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen abgegeben:

- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Bayernwerk Netz GmbH
- Main-Donau-Netzgesellschaft mbH
- Fernwasserversorgung Franken

- Finanzamt Erlangen
- Naturpark Steigerwald
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Handwerkskammer Nürnberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landesverein für Heimatpflege
- VGN
- Stadt Höchstadt a. d. A.
- Markt Wachenroth
- Stadt Schlüsselfeld
- Markt Burgebrach
- Gemeinde Pommersfelden
- Deutsche Bahn
- Eisenbahn Bundesamt
- Landeseisenbahnaufsicht – Regierung von Mittelfranken

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Mühlhausen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Behörden, sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen bezüglich der vorgelegten Planung eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

Folgende Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind eingegangen:

3.1.2.2 – LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT**STELLUNGNAHME:**

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
BAUAMT, FORMELLE ANFORDERUNGEN	
<u>Planblatt:</u> Die Planzeichnung enthält eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdebezogene Nutzungen“. Die in der Legende angegebene Zweckbestimmung stimmt mit dem Eintrag in der Planzeichnung nicht überein.	In der Planzeichnung wird die Zweckbestimmung „Pferdebezogene Nutzungen“ wie in der Legende richtig bezeichnet um „mit Ausgleichsflächen“ ergänzt.
<u>Begründung:</u> Auch die Begründung sollte hinsichtlich der Angaben zur Ausgleichsfläche nochmals geprüft werden.	Es ist nicht nachvollziehbar, welche Angaben zur Ausgleichsfläche geprüft werden sollen. Die Begründung wird geringfügig ergänzt, jedoch wurden keine fehlerhaften oder unvollständigen Angaben zu Ausgleichsflächen gefunden. Lage und Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt und dargestellt.
Um Prüfung der auf Seite 4 und 5 (Tabelle) angegebenen Flurnummern für den Geltungsbereich wird ebenfalls erneut gebeten, da z.B. die auf Seite 11, Absatz 1 erwähnte Fl. Nr. 694 Gemarkung Mühlhausen fehlt.	Die auf Seite 11 erwähnte Flurnummer 694 stellt einen Schreibfehler da, gemeint ist Fl. Nr. 394, die auch auf S. 4 und 5 angegeben wurde. Der Schreibfehler wird korrigiert.
Des Weiteren wird hinsichtlich der angegebenen Flurnummern um Prüfung der Übereinstimmung mit den hierzu erfolgten Angaben im Bebauungsplan gebeten.	Die Flurnummern stimmen mit dem Bebauungsplan überein. Einzig Fl. Nr. 471 (Staatsstraße) ist im Bebauungsplan zusätzlich im

	Geltungsbereich enthalten, im Flächennutzungsplan jedoch nicht. In der Begründung wurde lediglich die Fl. Nr. des westlich liegenden Grabens korrigiert. Dieser liegt nicht innerhalb der Fl. Nr. 395 sondern 396.
Unter Ziffer 2.3 wurde angegeben, dass die Ausgleichsflächen nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Diese wurden zwar in der Planzeichnung entfernt, sind aber in der Legende noch enthalten. Die Angaben sind nach Prüfung zu korrigieren und die Widersprüche auszuräumen.	Das Planzeichen wird aus der Legende entfernt. Ausgleichsflächen, die innerhalb von Grünflächen kartiert werden, werden im FNP nicht mittels Planzeichen dargestellt.
Verkehrssicherheit	
Die Regionaleisenbahn ist am Verfahren zu beteiligen.	Eine Beteiligung hat stattgefunden, eine Stellungnahme ist jedoch nicht eingegangen.
Staatliches Gesundheitsamt	
In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 31. Januar 2024 (Vorgangs-ID: 57201000775998). Aus trinkwasser- und infektionshygienischer Sicht bestehen gegen das oben genannte Vorhaben unsererseits weiterhin keine Einwände. Unsere bereits abgegebene Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme mit Schreiben vom 31.01.2024 wurde bereits bei den Planungen berücksichtigt und abgewogen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.3 – WASSERWIRTSCHAFTSAMT NÜRNBERG

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</i>	
Bodenschutz Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Im vorliegenden Fall beträgt die Acker- bzw. Grünlandzahl im südlichen Teil des Planungsgebiet 53, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als sehr hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B.	Die gleichen Hinweise gingen bereits mit Stellungnahme vom 29.02.2024 ein und wurden bereits abgewogen. Hieran wird weiterhin festgehalten: <i>„Der südliche, als Grünfläche festgesetzte, Bereich wurde schon während der landwirtschaftlich privilegierten Nutzung des Anwesens als Weidefläche für Tiere genutzt. Eine Versiegelung der Flächen ist nicht geplant, sie werden als Weideflächen für Pferde genutzt. Die Flächen wurden auch in den letzten Jahren nicht als Acker genutzt. Die Nutzung als Grünland wird jedoch,</i>

<p>Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.</p>	<p>wenn auch nicht landwirtschaftlich privilegiert, weiterverfolgt.“</p>
<p>Abwasserentsorgung Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Dies setzt allerdings voraus, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung (Ausführung der Kleinkläranlage/Niederschlagswasserbeseitigung/ Gewässerbenutzung) sichergestellt werden kann und die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Entsprechend dem WHG §55 sind neue Bauvorhaben im Trennsystem zu erschließen. Die Ableitung von Niederschlagswasser gehört zur Erschließung eines Bauvorhabens und ist vom Vorhabens-träger zu erstellen. Die Planung der Niederschlagswasserentwässerung hat rechtzeitig zu erfolgen und ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen, ein wasserrechtliches Verfahren ist ggf. zu beantragen. Die Neuversiegelung ist zu minimieren, ortsnahe Rückhaltungen und Stärkung der Verdunstung und Versickerung, z.B. durch Gründächer, Fassadenbegrünung, Wasserflächen, Grünflächen, Versickerungsflächen, Pflaster mit offenen Fugen usw. sind anzustreben. Als erstes ist die Versickerung bzw. teilweise Versickerung am Entstehungsort entsprechend den Vorgaben (NwFreiV mit TRENGW, DWA Arbeitsblatt A 138-1, DWA Merkblatt M 153 usw.) zu untersuchen. Eine Aussage über die Versickerungsfähigkeit ohne vorherigen Versickerungsnachweis ist nicht möglich. Wenn dies nachweislich nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, ist die zentrale Versickerung zu prüfen. Sollte dies ebenfalls nicht möglich bzw. zumutbar sein, kann das Niederschlagswasser entsprechende den Vorgaben (DWA Merkblatt M-153, DWA Arbeitsblatt A-102, A 117, A 138-1, A 166 usw.) in ein Gewässer abgeleitet werden. Es ist sicher zu stellen, dass ein Notüberlauf von Versickerungs- und Rückhalteanlagen gefahrlos erfolgen kann. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) ist durch den Betreiber der Abwasseranlage sicherzustellen.</p>	<p>Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung wird sichergestellt und rechtzeitig mit dem WWA abgestimmt. Für die Kleinkläranlage wird außerdem ein Wasserrecht beantragt. Eine Entwässerung im Trennsystem ist geplant, wie bereits in der Begründung beschrieben wird. Die Neuversiegelung wird auf das geringste beschränkt, ein Regenrückhaltebecken ist im Geltungsbereich enthalten. Die weiteren Hinweise wurden bereits in der Stellungnahme vom 29.02.2024 angebracht und abgewogen. Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und bei den Planungen berücksichtigt.</p>
<p>Gewässer / Oberflächenwasser Die Änderungen in der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlhausen nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 29.02.2024 sind weiterhin zu beachten. Ferner ist bei der Planung zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden weiterhin berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.4 – AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Bereich Landwirtschaft	
<p>Landwirtschaftliche Belange sind durch die Planungen berührt. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Aussiedlerhofstelle mit Flächenumfang.</p> <p>Die Hofstelle wurde vor knapp fünfzig Jahren als privilegiertes landwirtschaftliches Anwesen errichtet und seither bis etwa 2021 als privilegierte Landwirtschaft geführt.</p> <p>Der Standort im Außenbereich weit genug abseits von besiedelten Wohnbereichen in Mühlhausen eignet sich aus landwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich einer immissionsschutzrechtlichen Betrachtung gut für landwirtschaftliche Tierhaltungen.</p> <p>In der Begründung zur Planung wird darauf verwiesen, dass die Möglichkeit eine Vermittlung der betroffenen Flächen an einen privilegierten Landwirt unwahrscheinlich ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht wäre gerade wegen der abgelegenen Lage ein Weiterbetrieb der Hofstelle als aktive Landwirtschaft mit emittierenden Tieren vorstellbar. Andernorts müssen mit hohem bürokratischem und finanziellem Aufwand geeignete Standorte gesucht werden. Ob hier allerdings im näheren Umkreis Interessenten vorhanden wären, und ob ein privatrechtlicher Vertrag, wie auch immer gestaltet, vereinbar wäre, ist hier nicht bekannt.</p>	<p>Die allgemeine Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Die Lage abseits des Siedlungsbereiches ist nicht nur für die landwirtschaftliche Nutzung sehr zweckmäßig, sondern auch für die Pferdehaltung, von der ebenso Immissionen ausgehen, wie von einer landwirtschaftlichen Tierhaltung.</p> <p>Auch seitens der Gemeinde wäre ein Weiterbetrieb der Hofstelle als aktive Landwirtschaft mit Tierhaltung begrüßt worden, jedoch war der Hof in Privatbesitz und der Gemeinde war bekannt, dass eine Vermittlung an einen Landwirt schwierig ist. Aufgrund dessen unterstützt die Gemeinde das Vorhaben zur Umnutzung in einen Pferdehof, weil die Flächen auch hierfür gut geeignet sind und somit ein Verfall des Anwesens verhindert werden kann.</p>
<p>Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen lt. derzeitigen Planungen intern auf dem Grundstück Fl. Nr. 393. Sollte im weiteren Verfahren externer Ausgleichsbedarf auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich werden, bitten wir aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Auswahl von Ausgleichsflächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Externe Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.</p>
<p>Nach dem es sich bei den Planungen um die Errichtung eines Pferdehofes handelt, erlauben wir uns einige fachliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten sind einzuhalten → Ausreichende Bewegungs- und Weideflächen sind vorzusehen → Notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, die die Betreuung und das Management der Tierhaltung übernehmen 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Festsetzung, Bewertung und Prüfung der genannten Punkte kann allerdings in der Bauleitplanung nicht erfolgen.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.5 – AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Sondergebiet Pferdehof“ des Marktes Mühlhausen keine fachlichen Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o. a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.6 – BAYERISCHER BAUERNVERBAND

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben keine Äußerungen vorgebracht. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p>	<p>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt. Angrenzende Grundstücke und Entwässerungseinrichtungen sind jederzeit zugänglich.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.7 – AMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>Die Umfangsgrenzen der beteiligten Flurstücke der Gemarkung Mühlhausen sind vollständig rechtskräftig anerkannt. Die im Liegenschaftskataster geführten amtlichen Flächenangaben dieser Flurstücke basieren auf Berechnungen mit exakten und kontrollierten Koordinaten und halten die in den Vorschriften zur Führung des Liegenschaftskatasters angegebenen Fehlergrenzen ein. Es liegen am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen im Bereich der beteiligten Flurstücke aktuell weder Anträge auf Gebäudeeinmessungen noch auf Grundstücksvermessungen vor, die Auswirkungen auf die Grenzen der betroffenen Flurstücke</p>	<p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird rechtzeitig informiert, falls Änderungen erforderlich werden. Diese sind allerdings nicht geplant.</p>

hätten. Insofern gibt es vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen keine planbeeinflussenden Maßnahmen. Wir bitten Sie, dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Informationen über etwaige Änderungen von Straßennamen oder Lagebezeichnungen frühzeitig zu übermitteln.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.8 – BUND NATURSCHUTZ, ORTSGRUPPE HÖCHSTADT/AISCH

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>Festgesetzte Trinkwasser und Überschwemmungsgebiete Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 reicht bis an den derzeit geltenden Geltungsbereich. Ähnlich verhält es sich mit dem Wassersensiblen Bereich, der bis zu zwei Drittel der Fläche des Geltungsbereichs umfasst. Außerhalb aber am Rand Erhaltung der gefährdeten Keiljungferarten, die wie viele Libellenarten in der Anhang II und Anhang IV Liste Arten geführt werden und daher als besonders schützenswert gelten. Dies hat zur Folge, dass es ausreichend dimensionierte Pufferzonen geben sollte. Dass Artenhilfsmaßnahmen umgesetzt werden. Überprüfung von Bachmuschelvorkommen in der Reichen Ebrach. Verzicht auf Ufer und Sohlverbauungen an der Ebrach.</p>	<p>Dass das Überschwemmungsgebiet bis an den Geltungsbereich reicht und die Darstellung wassersensibler Bereiche diesen sogar zu Großteilen überdeckt ist bekannt und in der Begründung ausführlich beschrieben. Die weiteren Informationen betreffen den Geltungsbereich und das geplante Vorhaben nur indirekt. Von der Planung gehen auf die genannten Arten keine negativen Auswirkungen aus, die Reiche Ebrach liegt ca. 350 m entfernt von den geplanten Koppelflächen. Die Flächen wurden bereits als Koppelflächen genutzt. Maßnahmen an der Reichen Ebrach werden in Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht umgesetzt. Es wird darum gebeten, sich in Stellungnahmen nur auf Themen zu beziehen, die in direktem Zusammenhang mit der Planung oder dem Geltungsbereich stehen. Ziel der Beteiligung in der Bauleitplanung ist nicht, dass hierdurch allgemeine Hinweise für die Gemeinde abgegeben werden. Dies gilt auch bzw. insbesondere für die folgenden Themen.</p>
<p>Feuchtgebiete Extensivierung der landwirtschaftlichen Fläche im Auenbereich. Freihaltung der Überschwemmungsflächen jedweder Bebauung.</p>	<p>Die Überschwemmungsflächen werden von Bebauung freigehalten. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches in einer Entfernung zur Reichen Ebrach von mehr als 350 m kann hier nicht mehr von einem Auenbereich gesprochen werden.</p>

<p>Biotope und Arten Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Bodenbrütende Arten.: Dazu gehören der, Große Brachvogel, die Bekassine, Wiesenpieper und Braunkelchen.</p>	<p>Die Flächen wurden bereits als Weideflächen genutzt, Hinweise auf bodenbrütende Arten lagen bisher nicht vor, Untersuchungen wurden auch seitens des Landratsamtes (UNB) nicht gefordert.</p>
<p>Wie im Umweltbericht dargestellt, sollte auf eine weitere Ausdehnung des bisherigen Geltungsbereichs verzichtet werden.</p>	<p>Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches ist nicht geplant.</p>
<p>Kläranlage Dringend erforderlich ist in diesem Zusammenhang die Verbesserung der Wasserqualität zur Erhaltung des Artenreichtums in der Reichen Ebrach, denn die bisherige Kläranlage sollte den derzeit geltenden Vorschriften entsprechen. Daher ist es erforderlich sich um staatliche Mittel zu bemühen.</p>	<p>Die Verbesserung der Wasserqualität der Reichen Ebrach und die Kläranlage stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der Planung. Ebenso das Bemühen der Gemeinde um staatliche Mittel.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.9 – INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

<u>STELLUNGNAHME</u>	<u>ABWÄGUNG</u>
<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände zur o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Umnutzung einer Fläche zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Pferdehof“ wird die Revitalisierung einer bereits teilweise versiegelten Fläche gewährleistet. Potenzielle Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Ferner kann das Freizeitangebot die Attraktivität insbesondere für junge Familien steigern.</p> <p>Die IHK setzt sich für optimale Standortbedingungen ein. Durch die Änderung können sich Chancen zur Schaffung von zukünftigen Arbeitsplätzen bieten, was zur Stärkung der Wirtschaftskraft vor Ort beitragen kann.</p>	<p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.3 Billigung des Planentwurfes

Sachverhalt:

Der Planer stellt die aktuelle Fassung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Sitzung vor. Diese wird eingehend beraten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Planentwurf in der Fassung vom 14.01.2025.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.4 Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Nachdem der Planentwurf für die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen ist, kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.01.2025 fest.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 3.2 Bebauungsplan Nr. 24 "SO Pferdehof"; Abwägung der regulären Beteiligung, Billigung und Satzungsbeschluss

3.2.1 Abwägung der Stellungnahmen aus der regulären Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Sondergebiet Pferdehof“ (Markt Mühlhausen)
Reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **4. November 2024 bis 06. Dezember 2024**

3.2.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.2 Abwägung der Stellungnahmen aus den regulären Behörden und sonstigen Träger Beteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

3.2.2.1a Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Bayernwerk Netz GmbH
- Main-Donau Netzgesellschaft mbH
- Fernwasserversorgung Franken
- Finanzamt Erlangen
- Bund Naturschutz KG Höchstadt-Herzogenaurach
- Naturpark Steigerwald
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Handwerkskammer Nürnberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landesverein für Heimatpflege
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Stadt Höchstadt a. d. A.
- Markt Wachenroth
- Stadt Schlüsselheld
- Markt Burgebrach
- Gemeinde Pommersfelden
- Deutsche Bahn
- Eisenbahn Bundesamt
- Landeseisenbahnaufsicht – Regierung v. Mittelfranken

3.2.2.1b Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen abgegeben:

- Regierung von Mittelfranken
- Planungsverband Region Nürnberg
- N-Ergie AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- PLEdoc

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Mühlhausen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Behörden, sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Hinweise oder Einwände eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

Folgende Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind eingegangen:

3.2.2.2 – LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT

STELLUNGNAHME:

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
BAUAMT, FORMELLE ANFORDERUNGEN	
<p><u>Planblatt:</u> Die Angaben in der Zweckbestimmung sind noch zu konkretisieren, da diese nicht hinreichend bestimmt sind (z.B. „etc“) Gerade aus der Zweckbestimmung muss eindeutig hervorgehen, was zulässig sein soll. Des Weiteren fehlen hierzu auch ausreichende Ausführungen in der Begründung.</p>	<p>Das „z.B.“ und „etc.“ wird aus der Festsetzung genommen. Durch die Festsetzung der einzelnen, zulässigen Nutzungen geht eindeutig hervor, was innerhalb des Sondergebietes zulässig sein soll. In der Begründung werden die Ausführungen hierzu angepasst.</p>
<p><u>Festsetzungen:</u> Für die Festsetzung unter Ziffer 7 ist zu prüfen, ob diese auf der Grundlage des § 9 BauGB erfolgt. Falls nicht, könnten diese nach Prüfung als sog. Nachrichtliche Übernahme in die Planunterlage oder als Hinweise aufgenommen werden.</p>	<p>Das Staatliche Bauamt hatte die Aufnahme der Punkte als Festsetzung gefordert. Sie werden zukünftig allerdings nicht als Festsetzung aufgenommen, weil sie generell nach FStrG gültig sind. Sie werden fortan wie vorgeschlagen unter den Hinweisen als Nachrichtliche Übernahme aufgeführt.</p>
<p><u>Begründung:</u> Da jede Festsetzung zu begründen ist, wird nach Prüfung um entsprechende Ergänzung der Begründung gebeten.</p>	<p>) Die Begründung wird in Bezug auf die zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen innerhalb des Sondergebietes ergänzt.</p>
<p>Es wird nochmals gebeten, die in der Begründung angegebenen Flurnummern zu prüfen.</p>	<p>Die Flurnummern wurden geprüft, wurden allerdings bis auf die Fl. Nr. des angrenzenden Grabens (395 statt 396) korrekt angegeben. Da nicht angegeben wurde, wo hier Fehler innerhalb des Geltungsbereiches liegen könnten, ist nicht nachvollziehbar, welche Flurnummern gemeint sind.</p>
<p>Da laut Bebauungsplan Holzzäune und mobile Weidezelte, evtl. Weidezäune (laut Begründung) zugelassen werden sollen, stellt sich die Frage, wie diese entsprechend Seite 6, letzter Satz der Begründung dem Hochwasser angepasst ausgeführt werden sollen. Hierauf ist näher einzugehen.</p>	<p>Gemeint sind hier Bauwerke innerhalb des Sondergebietes. Das wird in der Begründung ergänzt. Die innerhalb der Koppelflächen zulässigen mobilen Weidestände werden im Falle von Hochwasser nicht genutzt, weil die Pferde in diesem Fall auch nicht auf die Koppeln gebracht werden. Die Weidezelte können dann in Bereiche des Grundstückes gebracht werden, die von Überschwemmungen nicht betroffen sind oder kurzfristig abgebaut und eingelagert werden. Generell liegen die Flächen im Randbereich des Überschwemmungsgebietes. Hierdurch dienen die Flächen nur als Retentionsvolumen und haben keine Auswirkungen auf die Abflusswirkung (Aufstau von Treibgut). Es ist deshalb nur mit geringen Strömungsgeschwindigkeiten zu rechnen, weshalb keine Gefahr für z.B. Weidezelte oder Zäune ausgeht.</p>
<p>Abteilung Verkehrssicherheit</p>	<p>)</p>
<p>Das Staatliche Bauamt Nürnberg und die Regionalebahn sind am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>) Die Behörden wurden am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Staatliches Gesundheitsamt</p>	<p>)</p>
<p>Die am 07. November 2024 bei uns eingegangenen Antragsunterlagen zum oben genannten Vorhaben wurden eingesehen und bewertet. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 31. Januar 2024 (Vorgangs-ID: 57201000775998).</p>	<p>) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 31.01.2024 wird außerdem berücksichtigt und wurde bereits abgewogen.</p>

<p>Aus trinkwasser- und infektionshygienischer Sicht bestehen gegen das oben genannte Vorhaben unsererseits weiterhin keine Einwände. Unsere bereits abgegebene Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.</p>	
<p>Naturschutz</p>	
<p>Festsetzungen Bebauungsplan Einfriedungen: Ausgleichsflächen dürfen nicht von der freien Natur durch Einfriedungen abgegrenzt werden. Dies ist durch eine Festsetzung festzuhalten. Festsetzungen zu Einfriedungen im Sondergebiet können aus dem Bebauungsplan entfernt werden, um spätere Änderungen entsprechend dem Bedarf zu ermöglichen.</p>	<p>Einfriedungen des Sondergebietes sind generell nur als Hecken zulässig. Die Einfriedung der Ausgleichsfläche ist nicht geplant. Eine Festsetzung hierzu wird deshalb nicht aufgenommen. An der Festsetzung, dass im Sondergebiet nur Hecken zur Einfriedung zugelassen sind, wird weiterhin festgehalten. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Gelände nicht mit hohen, blickdichten Zäunen eingefriedet wird.</p>
<p>Festsetzung 5b: Diese Festsetzung kann entfernt werden, um unnötigen Vollzugsaufwand zu minimieren, da diese aus naturschutzfachlichen Gründen nicht erforderlich ist.</p>	<p>An der Festsetzung wird weiterhin festgehalten. Dass unbebaute Grundstücke zu begrünen und zu bepflanzen sind hat nicht nur naturschutzfachliche Gründe, sondern auch städtebauliche. Hiervon erhofft man sich eine ausreichende Begrünung, um das Orts- und Landschaftsbild aufzuwerten.</p>
<p>Berechnung Kompensationsbedarf Im Umweltbericht sind 3 Maßnahmen zur Eingriffsminde- rung beschrieben, für die jeweils ein Planungsfaktor von 5 % angerechnet sind. Der Verzicht auf Einfriedung in Form von Zäunen allein kann noch nicht als Vermeidungsmaßnahme angerechnet werden, es wird lediglich der bisherige Zustand erhalten. Eine Einfriedung mit Hecken würde eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche darstellen und könnte beim Kompensationsbedarf berücksichtigt werden. Ein Regenrückhaltebecken ist ein technisches Bauwerk, das aus Gründen der Regelung des Wasserabflusses nötig ist, und daher keine Planerische Maßnahme zur Eingriffs- vermeidung, und kann somit nicht für den Planungsfaktor verrechnet werden. Eine Eingrünung der Reithalle ist zum Zweck der Eingriffs- minderung eine angebrachte Maßnahme. Der Planungsfaktor kann deshalb bei den bestehenden Maßnahmen mit 5 % angerechnet werden, und der Ausgleichsbedarf muss neu berechnet werden, und die Ausgleichsmaßnahmen angepasst werden.</p>	<p>Am 26.03.2024 wurde das Landratsamt, SG Na- turschutz, Herr Wagner, per Mail durch Land- schaftsarchitektin Frau Nißlein um Freigabe der überarbeiteten Ausgleichsflächen und des Um- weltberichtes vor der regulären Beteiligungs- runde gebeten. Mit Mail vom 08.04.2024 hat Herr Wagner der Planung zugestimmt: <i>„Der überarbeitete Bebauungsplan ist so in Ord- nung. Die neue Ausgleichsflächenmaßnahme kann so hergestellt werden, und ist für den Aus- gleich ausreichend. Selbes gilt für die Änderung des Flächennutzungsplanes.“</i> In der Anlage zum Umweltbericht wurde dabei bereits ein Minimierungsfaktor von 3 x 5 %, also 15 % errechnet. Dem daraus resultierenden Ausgleichsbedarf wurde zugestimmt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Pla- nungsfaktor 8 Monate später nicht mehr mit 15 % sondern nur noch mit 5 % angesetzt werden kann. Eine erneute Berechnung des Aus- gleichsbedarfes hätte eine grundlegende Ände- rung des Bebauungsplanes und somit eine er- neute Auslagerung zur Folge. Dies sollte aus Kostengründen durch das vorzeitige Abstimmen der Maßnahmen verhindert werden. Aufgrund der ursprünglichen Zustimmung der UNB durch den selben Sachbearbeiter wird von einer er- neuen Berechnung abgesehen und an der Pla- nung festgehalten.</p>
<p>SG 41 - Kommunale Abfallwirtschaft</p>	
<p>Die Mülltonnen müssen am Leerungstag zur Bamberger Str. gestellt werden und nach der Leerung wieder zurück gebracht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenom- men.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.2.3 – WASSERWIRTSCHAFTSAMT NÜRNBERG

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>Allgemein Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.</p>	<p>Die gleichen Hinweise gingen bereits mit Stellungnahme vom 29.02.2024 ein und wurden bereits abgewogen. Hieran wird weiterhin festgehalten: <i>„Die allgemeinen Informationen und Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und bei den Planungen berücksichtigt. Eine Baugrunduntersuchung wird durchgeführt insofern zukünftig die Errichtung weiterer Gebäude geplant ist.“</i></p>
<p>Bodenschutz Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Im vorliegenden Fall beträgt die Acker- bzw. Grünlandzahl im südlichen Teil des Planungsgebiet 53, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als sehr hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.</p>	<p>Die gleichen Hinweise gingen bereits mit Stellungnahme vom 29.02.2024 ein und wurden bereits abgewogen. Hieran wird weiterhin festgehalten: <i>„Der südliche, als Grünfläche festgesetzte, Bereich wurde schon während der landwirtschaftlich privilegierten Nutzung des Anwesens als Weidefläche für Tiere genutzt. Eine Versiegelung der Flächen ist nicht geplant, sie werden als Weideflächen für Pferde genutzt. Die Flächen wurden auch in den letzten Jahren nicht als Acker genutzt. Die Nutzung als Grünland wird jedoch, wenn auch nicht landwirtschaftlich privilegiert, weiterverfolgt.“</i></p>
<p>Abwasserbeseitigung Mit der Planung besteht Einverständnis, wenn nachfolgende wasserwirtschaftlichen Ziele berücksichtigt werden. Entsprechend dem WHG §55, sind neue Bauvorhaben im Trennsystem zu erschließen. Die Planungen für eine neue Schmutzwasserentsorgung und das Konzept der Niederschlagswasserentwässerung für das Sondergebiet Pferdehof hat rechtzeitig zu erfolgen und ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen, ein wasserrechtliches Verfahren ist ggf. zu beantragen. Die Neuversiegelung ist zu minimieren, ortsnahe Rückhaltungen und Stärkung der Verdunstung und Versickerung, z.B. durch Gründächer, Fassadenbegrünung, Wasserflächen, Grünflächen, Versickerungsflächen, Pflaster mit offenen Fugen usw., sind anzustreben. Als erstes ist die Versickerung bzw. teilweise Versickerung am Entstehungsort, entsprechend den Vorgaben (NwFreiV mit TRENGW, DWA Arbeitsblatt A 138-1, DWA Merkblatt M 153 usw.), zu untersuchen. Wenn dies nachweislich nicht oder teilweise nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, so ist die zentrale Versickerung zu prüfen. Sollte dies ebenfalls nicht möglich bzw. zumutbar sein, kann das</p>	<p>Eine Entwässerung im Trennsystem ist geplant, wie bereits in der Begründung beschrieben wird. Die Abwasserbeseitigung wird rechtzeitig mit dem WWA abgestimmt. Für die Kleinkläranlage wird außerdem ein Wasserrecht beantragt. Die Neuversiegelung wird auf das geringste beschränkt, ein Regenrückhaltebecken ist im Geltungsbereich enthalten. Die weiteren Hinweise wurden größtenteils bereits in der Stellungnahme vom 29.02.2024 angebracht und abgewogen. Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und bei den Planungen berücksichtigt. Die</p>

<p>Niederschlagswasser entsprechende den Vorgaben (DWA Merkblatt M-153, DWA Arbeitsblatt A-102-2, A 117, A 138-1, A 166 usw.) in ein Gewässer abgeleitet werden.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch den Betreiber der Abwasseranlage sicherzustellen. Abwasseranlagen sind gemäß WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>Die natürlichen Abflussverhältnisse (Mulden, Gräben) sind zu beachten. Die Gemeinde hat die individuellen Vorhabenplanung diesbezüglich zu prüfen.</p>	<p>Gemeinde wird darüber hinaus die Planung prüfen.</p>
<p><u>Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse</u></p>	
<p>Die Änderungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 29.02.2024 sind weiterhin zu beachten.</p> <p>Ferner ist bei der Planung zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden weiterhin berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.2.4 – AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

<u>STELLUNGNAHME</u>	<u>ABWÄGUNG</u>
<p>Bereich Landwirtschaft</p>	
<p>Landwirtschaftliche Belange sind durch die Planungen berührt. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Aussiedlerhofstelle mit Flächenumgriff.</p> <p>Die Hofstelle wurde vor knapp fünfzig Jahren als privilegiertes landwirtschaftliches Anwesen errichtet und seither bis etwa 2021 als privilegierte Landwirtschaft geführt.</p> <p>Der Standort im Außenbereich weit genug abseits von besiedelten Wohnbereichen in Mühlhausen eignet sich aus landwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich einer immissionsschutzrechtlichen Betrachtung gut für landwirtschaftliche Tierhaltungen.</p> <p>In der Begründung zur Planung wird darauf verwiesen, dass die Möglichkeit eine Vermittlung der betroffenen Flächen an einen privilegierten Landwirt unwahrscheinlich ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht wäre gerade wegen der abgelegenen Lage ein Weiterbetrieb der Hofstelle als aktive Landwirtschaft mit emittierenden Tieren vorstellbar. Andernorts müssen mit hohem bürokratischem und finanziellem Aufwand geeignete Standorte gesucht werden. Ob hier allerdings im näheren Umkreis Interessenten vorhanden wären, und ob ein privatrechtlicher Vertrag, wie auch immer gestaltet, vereinbar wäre, ist hier nicht bekannt.</p>	<p>Die allgemeine Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Die Lage abseits des Siedlungsbereiches ist nicht nur für die landwirtschaftliche Nutzung sehr zweckmäßig, sondern auch für die Pferdehaltung, von der ebenso Immissionen ausgehen, wie von einer landwirtschaftlichen Tierhaltung.</p> <p>Auch seitens der Gemeinde wäre ein Weiterbetrieb der Hofstelle als aktive Landwirtschaft mit Tierhaltung begrüßt worden, jedoch war der Hof in Privatbesitz und der Gemeinde war bekannt, dass eine Vermittlung an einen Landwirt schwierig ist. Aufgrund dessen unterstützt</p>

	die Gemeinde das Vorhaben zur Umnutzung in einen Pferdehof, weil die Flächen auch hierfür gut geeignet sind und somit ein Verfall des Anwesens verhindert werden kann.
Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen lt. derzeitigen Planungen intern auf dem Grundstück Fl. Nr. 393. Sollte im weiteren Verfahren externer Ausgleichsbedarf auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich werden, bitten wir aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Auswahl von Ausgleichsflächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.	Externe Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.
Nach dem es sich bei den Planungen um die Errichtung eines Pferdehofes handelt, erlauben wir uns einige fachliche Hinweise: → Die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten sind einzuhalten → Ausreichende Bewegungs- und Weideflächen sind vorzusehen → Notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, die die Betreuung und das Management der Tierhaltung übernehmen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Festsetzung, Bewertung und Prüfung der genannten Punkte kann allerdings in der Bauleitplanung nicht erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.2.5 – AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

<u>STELLUNGNAHME</u>	<u>ABWÄGUNG</u>
Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Sondergebiet Pferdehof“ des Marktes Mühlhausen keine fachlichen Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig . Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o. a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.2.6 – BAYERISCHER BAUERNVERBAND

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben keine Äußerungen vorgebracht.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p>	<p>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt. Angrenzende Grundstücke und Entwässerungseinrichtungen sind jederzeit zugänglich.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.2.7 – AMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>Die Umfangsgrenzen der beteiligten Flurstücke der Gemarkung Mühlhausen sind vollständig rechtskräftig anerkannt. Die im Liegenschaftskataster geführten amtlichen Flächenangaben dieser Flurstücke basieren auf Berechnungen mit exakten und kontrollierten Koordinaten und halten die in den Vorschriften zur Führung des Liegenschaftskatasters angegebenen Fehlergrenzen ein. Es liegen am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen im Bereich der beteiligten Flurstücke aktuell weder Anträge auf Gebäudeeinmessungen noch auf Grundstücksvermessungen vor, die Auswirkungen auf die Grenzen der betroffenen Flurstücke hätten. Insofern gibt es vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen keine planbeeinflussenden Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten Sie, dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Informationen über etwaige Änderungen von Straßennamen oder Lagebezeichnungen frühzeitig zu übermitteln.</p>	<p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird rechtzeitig informiert, falls Änderungen erforderlich werden. Diese sind allerdings nicht geplant.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.2.8 – INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände zur o.g. Planung bestehen.</p>	<p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Durch die Umnutzung einer Fläche zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Pferdehof“ wird die **Revitalisierung einer bereits teilweise versiegelten Fläche gewährleistet**. **Potenzielle Zielkonflikte** mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht **nicht erkennbar**. Ferner kann das Freizeitangebot die Attraktivität insbesondere für junge Familien steigern. Die IHK setzt sich für optimale Standortbedingungen ein. Durch die Änderung können sich Chancen zur Schaffung von zukünftigen Arbeitsplätzen bieten, was zur Stärkung der Wirtschaftskraft vor Ort beitragen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.3 Billigung des Planentwurfes**Sachverhalt:**

Der Planer stellt die aktuelle Fassung des Bebauungsplanes Nr.: 24 „SO Pferdehof“ in der Sitzung vor. Diese wird eingehend beraten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Planentwurf in der Fassung vom 14.01.2025.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.4 Satzungsbeschluss**Sachverhalt:**

Nachdem der Planentwurf für den Bebauungsplan Nr. 24 „SO Pferdehof“ beschlossen ist, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt unter der Voraussetzung, dass der Städtebauliche Vertrag unterzeichnet wird, den Bebauungsplan Nr. 24 „SO Pferdehof“ in der Fassung vom 14.01.2025 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen -Entfällt-

TOP 5. Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten - Bestellung der Mitglieder, Geschäftsgang

Sachvortrag:

Bürgermeister Klaus Faatz schlägt vor, zur Unterstützung des Gemeinderates in baurechtlichen Angelegenheiten eine **Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten** einzurichten. Diesem Gremium sollen neben dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden vier weitere Mitglieder des Gemeinderats angehören.

In der konstituierenden Sitzung des Marktgemeinderates Mühlhausen vom 12.05.2020 wurde ausdrücklich beschlossen, dass keine Ausschüsse gebildet werden sollen. Deshalb wurde damals auch eine Geschäftsordnung beschlossen, die keine Regelungen für Ausschüsse enthält. Um zu vermeiden, dass für die verbleibende Wahlzeit auch noch eine neue Geschäftsordnung erlassen werden müsste, sollte das möglichst auch so bleiben und es sollte auch in diesem Fall wieder „nur“ ein formloses Gremium gebildet werden.

Bisher wurden durch den Marktgemeinderat die formlosen Gremien **Arbeitsgruppe KiTa-Neubau** (20.07.2021), **Arbeitsgruppe Feuerwehr** (02.08.2022) und **Arbeitsgruppe Leuchtturmkonzept** (08.11.2022) gebildet. Zuletzt hat der Marktgemeinderat am 02.07.2024 die Bildung von weiteren Arbeitsgruppen/Ausschüssen knapp mit 5:6 Stimmen abgelehnt. Sollte nun entgegen dieser Beschlusslage dennoch eine weitere Arbeitsgruppe eingerichtet werden, müsste dieser Beschluss zudem aufgehoben werden.

Bei einer Arbeitsgruppe handelt es sich um ein „formloses Gremium“, somit um keinen Ausschuss im Sinne des Art. 32 GO. Die Arbeitsgruppe hat insofern auch nicht die Befugnisse eines Ausschusses, sondern lediglich eine empfehlende Funktion, ohne dass der Marktgemeinderat an solche Empfehlungen in irgendeiner Weise gebunden wäre.

Das Bestellungsverfahren der Mitglieder einer Arbeitsgruppe ist gesetzlich nicht geregelt. Von Bürgermeister Faatz wird vorgeschlagen, neben dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden weitere vier Mitglieder aus der Mitte des Marktgemeinderates zu bestellen. Aufgrund der Stärkeverhältnisse im Marktgemeinderat kann auf die Wahl eines Berechnungsverfahrens verzichtet werden, da bei jedem Verfahren das Ergebnis gleich ist. Demnach hätten sowohl die Freien Wähler als auch die CSU Anspruch auf jeweils 2 Sitze in der Arbeitsgruppe. Auf die Bestellung von Vertretern wurde bei den bisherigen Arbeitsgruppen verzichtet.

Den genauen Tätigkeitsbereich der Arbeitsgruppe muss der Marktgemeinderat aufgrund seiner Organisationshoheit festlegen. Ersatzweise könnte auch die Arbeitsgruppe in ihrer ersten Sitzung einen Vorschlag erarbeiten, welcher dann in der darauffolgenden Sitzung des Marktgemeinderates von diesem genehmigt wird.

Ebenso ist der Geschäftsgang für die Arbeitsgruppe durch den Marktgemeinderat festzulegen. Zur Vereinfachung wird hierzu vorgeschlagen, die entsprechenden Bestimmungen zum Geschäftsgang des Marktgemeinderats anzuwenden (§§ 14, 17 bis 24, 26 bis 29 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Mühlhausen). Sollten die Sitzungen der Arbeitsgruppe nur nicht öffentlich stattfinden, müsste dabei der Zusatz erfolgen, dass die anzuwendenden Bestimmungen nur in Bezug auf nicht öffentliche Sitzungen anzuwenden sind.

Beschlüsse:

1. Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten

Der Marktgemeinderat beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten als formloses Gremium. Der Beschluss unter TOP 6 der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2024 wird insofern aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe2.1 Beschluss Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

Als Vorsitzender der Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten wird der erste Bürgermeister bestimmt. Die Vertreterregelung bestimmt sich nach Art. 39 Abs. 1 Satz1 GO.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2.2 Beschluss Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Es wird beim Bestellungsverfahren auf das Stärkeverhältnis verzichtet.
Als Mitglieder in der Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten werden folgende Marktgemeinderatsmitglieder bestimmt:

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3. Tätigkeitsbereich der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten wird mit folgenden Tätigkeiten beauftragt:

- Bauangelegenheiten
- Städtebauliche Verträge

Dieser Tätigkeitsbereich kann jederzeit durch Beschlussfassung des Marktgemeinderats erweitert oder gekürzt werden. Der Marktgemeinderat ist an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten in keiner Weise gebunden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

4. Öffentlichkeitsstatus der Sitzungen der Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten sind nicht öffentlich.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

5. Geschäftsgang der Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten

Für den Geschäftsgang der Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten sind die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Marktgemeinderates entsprechend anzuwenden (§§ 14, 17 bis 24, 26 bis 29 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Mühlhausen). Abweichend hiervon gelten folgende Einschränkungen:

- Es gelten nur die Bestimmungen hinsichtlich nicht öffentlicher Sitzungen.
- Die Ladungen ergehen an alle Gemeinderatsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

6. Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppe

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe soll ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie bei Sitzungen des Marktgemeinderates gezahlt werden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 6. Neubesetzung der Arbeitsgruppe Feuerwehr

Sachvortrag:

Am 02.08.2022 wurde vom Marktgemeinderat zur Ausarbeitung eines zukunftsfähigen Konzeptes für ein leistungsgerechtes Feuerwehrhaus in Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung des Feuerwehrautos die Arbeitsgruppe Feuerwehr gebildet.

Folgende Mitglieder des Marktgemeinderates wurden in diese Arbeitsgruppe entsandt:



Da Richard Sapper bereits aus dem Marktgemeinderat ausgeschieden ist, sollte hier eine Nachbesetzung erfolgen. Dies wurde bisher leider versäumt.

Die damalige Besetzung erfolgte aus der Mitte des Marktgemeinderates ohne Berechnungsverfahren.

Beschluss:

Für das aus dem Marktgemeinderat ausgeschiedene Mitglied [REDACTED] entsendet der Marktgemeinderat Mühlhausen Marktgemeinderatsmitglied [REDACTED] in die Arbeitsgruppe Feuerwehr.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 7. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung -Entfällt-

TOP 8. Bekanntgaben und Informationen

Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters

- Änderung der Stellplatzsatzung
- Gewerbesteuer REWE / LEKKERLAND vorgestellt
- Das Förderprogramm für den Breitbandausbau wurde von der Regierung von Mittelfranken genehmigt.
- Die Schützen haben bei allen Vereinen angefragt, wer beim Jubiläumsschießen teilnehmen möchte. Der Marktgemeinderat nimmt teil.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder

■
Auf den Flurbereinigungswegen ist die Bankette abgefahren
Antwort Klaus Faatz: Es werden Angebote, für Schirnsdorf - Limbach und Schirnsdorf - Horbach eingeholt und die Nachbargemeinden mit eingebunden.

■
Es befinden sich Stolperstellen im Gehweg gegenüber der der neuen KiTa.

Klaus Faatz
Sitzungsleiter

Bastian Höveler
Schriftführung